
Benutzer- und Gebührenordnung für die Grillanlage

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.05.1996 folgende Benutzer- und Gebührenordnung beschlossen, die ab dem 01.06.1996 in Kraft tritt:

1. Die Ortsgemeinde überlässt auf Antrag, der bei dem Hüttenwart zu stellen ist, die Grillhüttenanlage in Langenbach an voll geschäftsfähige Benutzer. Gruppen oder Vereine haben eine entsprechende verantwortliche Person zu benennen. Die endgültige Entscheidung zur Überlassung der Grillanlage behält sich der Ortsbürgermeister vor.
2. Die Benutzer- und Gebührenordnung ist ein verbindlicher Bestandteil des Benutzervertrages. Eine Ausfertigung der Benutzer- und Gebührenordnung wird jedem Benutzer ausgehändigt, die er durch Unterschrift rechtswirksam anerkennt.
3. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Grillhüttenanlage mit ihren frei zugänglichen Räumen sowie die Toilettenanlage einschl. dem Stromgenerator für die vereinbarten Nutzungszeiten. Eine Funktionshaftung der Ortsgemeinde scheidet aus.

Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Das gilt insbesondere für den Fall, dass eine pflegliche Nutzung der Anlage und seiner Einrichtung nicht gewährleistet scheint.

4. Für jede Benutzung der Grillhütte ist

von Einwohnern der Ortsgemeinde Langenbach	
ein Entgeld in Höhe von	25,-- €
von den übrigen Nutzern ein Entgeld von	50,-- €

spätestens beim Beginn der Benutzung an den Hüttenwart zu zahlen.

Bei Benutzung des Stromaggregates sind z. Zt. 5,--€/Betriebsstunde zu zahlen

Für mehrtägige Benutzungen erhöht sich das Entgeld entsprechend der Anzahl der Nutzungstage.

Ortsansässige Vereine haben pro Jahr eine Nutzung frei.

Neben dem Entgeld erhebt der Hüttenwart außerdem eine Kautions in Höhe von 50 ,-- € in bar von jedem Benutzer. Sie wird nur zurückgezahlt, wenn die Hüttenanlage vollständig, ordnungsgemäß gereinigt und ohne Beschädigung vom Benutzer zurückgegeben wird.

5. Die Schlüssel werden dem Benutzer bzw. bei Benutzung durch Vereine oder Gruppen der verantwortlichen Person vom Hüttenwart übergeben, der auch von Fall zu Fall regelt, wie die Schlüssel ausgehändigt und wieder entgegengenommen werden.

Außerdem werden die Benutzer in die Handhabung des Generators vom Hüttenwart eingewiesen.

Der Benutzer ist für die sichere Verwahrung des Schlüssels verantwortlich. Er haftet bei Verlust für die entstehenden Kosten.

6. Alle Räume einschließlich Toiletten, die Einrichtung und das Grundstück sind am Ende jeder Benutzerzeit vollständig aufgeräumt und gereinigt zu verlassen bzw. zu übergeben. Der nachfolgende Benutzer muss die Anlage ohne Nachreinigung benutzen können. Der anfallende Müll ist mitzunehmen und zu Hause zu entsorgen. Bei Verstoß gegen die Bestimmung kann die Ortsgemeinde die Reinigungskosten oder eine Reinigungspauschale vom Benutzer erheben.
7. Der Benutzer haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere für die durch unsachgemäßen Gebrauch an Inventar, Fenstern und Türen verursachten Schäden. Er hat sämtliche Schäden, die während der Benutzung des Hauses entstehen, dem Hüttenwart mitzuteilen.
8. Schäden und Verunreinigungen gelten als von dem Mieter verursacht, der die Grillanlage als letzter vor deren Feststellung benutzt hat. Dies gilt nicht, wenn die Schäden oder Verunreinigungen nachweislich spätestens bei Beginn der Benutzung dem Hüttenwart gemeldet wurden.
9. Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Benutzer oder ihren Besuchern aus der Benutzung der Anlage entstehen.
10. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen behält sich die Ortsgemeinde die Festsetzung einer Vertragsstrafe von bis zu 500,-- € vor.
11. Hüttenwart ist derzeit Herr Heinz Klein
Mittelweg 4
57520 Langenbach
Tel. 02661-1427

Langenbach, den 28.05.1996

Schneider
Ortsbürgermeister